



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 – 2019

Ausschuss für Kultur und Bildung

2014/2151(INI)

10.12.2014

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Kultur und Bildung

für den Rechtsausschuss

zum EU-Aktionsplan für einen neuen Konsens über die Durchsetzung von
Immaterialgüterrechten
(2014/2151(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Michel Reimon

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Kultur und Bildung ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. betont, dass das wichtigste Ziel des Aktionsplans darin bestehen sollte, dafür zu sorgen, dass sich künftige Maßnahmen zur Durchsetzung von Schutzrechten insbesondere in der Kultur- und Kreativbranche nicht nur auf die von der Industrie bereitgestellten Angaben stützen, sondern auf konkrete Daten neutraler Herkunft zu Schutzrechtsverletzungen; weist darauf hin, dass die Aufgabe des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM), zuverlässige Daten zu erstellen, mit denen die tatsächlichen Auswirkungen der Verletzungen auf die Industrie analysiert werden können, Teil des Zehn-Punkte-Aktionsplans sein sollte;
2. betont, dass der Schutz des geistigen Eigentums unbedingt transparent gewährt werden muss und dass die Öffentlichkeit und alle weiteren Betroffenen umfassend informiert werden müssen, damit Innovationen, Kreativität und Wettbewerbsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden;
3. weist insbesondere darauf hin, dass die vollständigen Informationen eindeutige Angaben zur Art des Schutzrechts (beispielsweise Patent, Marke, Urheberrecht), zum Gültigkeitsstatus und zum Inhaber umfassen müssen, da nur so Schutzrechte wirksam geltend gemacht werden können;
4. betont, dass die Durchsetzung der Schutzrechte nicht die offene Forschung und den Wissensaustausch – die ja beide auch als tragende Bestandteile der Strategien „Globales Europa“ und „Europa 2020“ ermittelt wurden – behindern sollte, damit Innovationen und Wettbewerbsfähigkeit in wissensbasierten Branchen in der Union gefördert werden;
5. verweist darauf, dass von auf dem Markt befindlichen Produkten ausgehende potenzielle Gesundheits- und Sicherheitsrisiken ein schwerwiegendes Problem darstellen; betont in diesem Zusammenhang, dass die Qualität eines Produkts in keinerlei Zusammenhang mit dem Status der Schutzrechte und einer etwaigen Verletzung dieser Rechte steht und aus diesem Grund gesondert zu betrachten ist.